

rufe, soweit sich ihre Schweigepflicht nicht schon aus ihrer Stellung als Mitarbeiter des Arztes, Zahnarztes, Psychologen, der Hebamme und des Apothekers ergibt (vgl. § 18 der VO über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen vom 17.2. 1955, GBl. I 1955 Nr. 16 S. 149 i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968, GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242).

- Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation (vgl. § 30 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 2. 1961, QB1. II 1961 Nr. 17 S. 85 i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968, a. a. O.).

Bei diesem Personenkreis handelt es sich insbesondere um solche Angehörige » des mittleren medizinischen Personals, die in eigener Praxis tätig sind.

Zu den Mitarbeitern nach § 136 gehören nicht die Personen, deren Tätigkeit inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der Berufsausübung steht (z. B. Raumpfleger und Kraftfahrer). Auch diesen Mitarbeitern gegenüber müssen die nach § 136 Verpflichteten das Berufsgeheimnis wahren. Erhalten Reinigungskräfte, Kraftfahrer usw. unbeabsichtigt Kenntnis von einem Berufsgeheimnis oder verschaffen sie sich diese Kenntnis widerrechtlich und geben sie weiter, dann können sie disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind. Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt und SV-Bevollmächtigte in den Betrieben sind ebenfalls nicht als Mitarbeiter nach § 136 zu betrachten. Eine unbefugte Offenbarung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen kann ebenfalls disziplinarisch geahndet werden. Eine solche Regelung ist auch für Personen vorgesehen, die an Stelle des Arztes für die gesundheitliche Betreuung an Bord von Schiffen verantwortlich sind (vgl. §12 der AO Nr. 2 über den Gesundheitsschutz an Bord von Seeschiffen — Gesundheitliche Betreuung an

Bord von Seeschiffen ohne Schiffsarzt — vom 22.10.1968, GBl. II 1968 Nr. 113 S. 887).

3. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht. Die Bewahrung dieser persönlichen Interessen durch die Personen, denen sie anvertraut sind, liegt auch im gesellschaftlichen Interesse und entspricht den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens. Informationen über wesentliche betriebliche oder dienstliche Gegebenheiten, die vom hilfe- oder ratsuchenden Bürger dem Verpflichteten im Zusammenhang mit seiner ärztlichen oder juristischen Tätigkeit anvertraut werden, unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht. Die geheimzuhaltenden Tatsachen können den rat- oder hilfesusuchenden Bürger selbst, aber auch andere Personen (Ehefrau, Verlobte usw.) betreffen. Ein persönliches Interesse an der Geheimhaltung muß aber in jedem Fall bei demjenigen vorliegen, der einem Arzt, Rechtsanwalt usw. Tatsachen aus der\* persönlichen Sphäre anvertraut.

Der Geheimnisschutz kommt unmittelbar dem Anvertrauenden zugute und durch ihn auch dritten Personen, wenn er es ausdrücklich bekundet oder dieses aus seinem Gesamtverhalten zu entnehmen ist. Dem Berufsgeheimnis unterliegen nicht solche Tatsachen aus der Intimsphäre der Ehegatten oder Intimpartner, die dem Verpflichteten in der Absicht oder Erwartung anvertraut werden, daß sie in bestimmter Weise — z. B. im familienrechtlichen Verfahren — offenbart werden. Ob ein persönliches Interesse des Anvertrauenden an der Geheimhaltung vorliegt, ist am konkreten Fall nach der Art der Tatsache, den möglichen Auswirkungen ihres Bekanntwerdens für den Betroffenen, seinen persönlichen Lebensumständen und Beziehungen, seiner gesellschaftlichen und beruflichen Stellung und Tätigkeit usw. zu beurteilen. Vor allem ist der ausdrücklich bekundete Wille des Anvertrauenden zu beachten.

Im Zweifel ist davon auszugehen, daß ein Interesse an der Geheimhaltung besteht und die Tatsache ohne Befreiung von der